

durch eine Widerklage veranlaßt werden. Traten die Anwälte der AGg. vor dem New Yorker Schiedsgericht aber nicht anders auf als ein deutscher Rechtsanwalt, dem Prozeßvollmacht erteilt war, vor einem ordentlichen Gericht, so verstößt es weder gegen die guten Sitten noch gegen die öffentliche Ordnung, wenn die AGg. den daraufhin erlassenen Schiedsspruch gegen sich gelten lassen muß.

Dann war ihr auch hinreichend rechtliches Gehör gewährt. Denn ihre Anwälte waren ohne weiteres instande, alles Erforderliche gegen die Widerklage vorzubringen. Versäumten sie das, weil sie die AGg. überhaupt nicht von der Erhebung der Widerklage benachrichtigten, so muß sich das die AGg. zurechnen lassen. Der Rechtsnachteil, den sie dadurch erleidet, rechtfertigt die Aufhebung des Schiedsspruches unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten oder gegen die öffentliche Ordnung nicht.

Die ASt. war auch, worauf die Revision noch hinweist, nicht gehalten, von sich aus im Schiedsgerichtsverfahren vorzubringen, daß die AGg. schon früher gegen den mit der Widerklage erhobenen Anspruch mit Gegenforderungen aufgerechnet habe. Sie durfte abwarten, wie sich die AGg. auf die Widerklage verhielt. Darin allein liegt weder ein arglistiges noch ein betrügerisches Vorgehen der ASt., das durch den Schiedsspruch seine Anerkennung gefunden hätte und deshalb zur Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung führen müßte."

**161. Zur Vollstreckbarerklärung eines niederländischen Schiedsspruchs, der auf einer nach niederländischem Recht formlos vereinbarten Schiedsklausel beruht.**

OLG Düsseldorf, Urt. vom 8. 11. 1971 - 6 U 52/70; Leitsatz in: AWD 1972, 478; DB 1972, 1060.

Der Bekl. unterhielt in Düsseldorf einen Kartoffelschälbetrieb. Im Jahre 1967 bezog er von der Kl. Speisekartoffeln in Leihsäcken zur Herstellung von Pommes frites. Die Kl. übersandte dem Bekl. vor der ersten Lieferung vom 29. 9. 1967 eine Verkaufsbestätigung, in welcher der Verkauf von Speisekartoffeln „lt. ... umseitigen Bedingungen“ bestätigt wird. Auf der Rückseite dieser Verkaufsbestätigung sind die Verkaufsbedingungen der Kl. abgedruckt, die in Nr. 8 bestimmen:

„Alle Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Übereinkunft bzw. aus darauf zurückzuführende nähere Übereinkünfte eruchen sollten, werden durch Arbitrage gemäß der Schiedsgerichtsordnung des „Niederlands Arbitrage Institut“ beigelegt.“

Am 7. 12. 1967 sandte die Kl. dem Bekl. 15 t Kartoffeln und schickte ihm am gleichen Tage eine Verkaufsbestätigung, die auf der Rückseite ebenfalls die Verkaufsbedingungen der Kl. enthielt, sowie eine Rechnung über 2610 DM. Aufgrund einer telefonischen Bestellung des Bekl. bestätigte die Kl. diesem mit Schreiben vom 23. 12. 1967 - wiederum unter Verwendung des Bestätigungsfornulars - den Verkauf von 20 t Kartoffeln und stellte hierfür sowie für eine kleinere Lieferung vom 23. 12. 1967 unter dem 28. 12. 1967 3775,20 DM in Rechnung. Nachdem der Bekl. schon die Lieferung vom 7. 12. 1967 als mangelhaft gestirgt und die Kl. - ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit - dem Bekl. mit der Sendung vom 29. 12. 1967 zusätzlich 1 t Kartoffeln ohne Berechnung geliefert hatte, lehnte der Bekl. auch die Begleichung der Rechnung vom 28. 12. 1967 unter Hinweis darauf ab, die Kartoffeln seien glasig und getrotzen gewesen und daher zu der beabsichtigten Verwen-

8

gem 3 Reg's  
 Dues 5 Cl.  
 NAI  
 B did not pay here  
 f. retained in person  
 quality

Fries

zung untauglich. Die Kl. wollte dem Bekl. am 14. 6. 1968 weitere 352 DM wegen nicht zurückgegebenen Verpackungsmaterials (Leihsäcke) in Rechnung. Auch diesen Betrag zahlte der Bekl. nicht.

Auf Erruchen der Kl. wurde am 6. 9. 1968 Rechtsanwalt Dr. K., Rotterdam, vom Nederlands Arbitrage Instituut zum Schiedsrichter bestellt. Vor diesem erhob die Kl. Klage gegen den Bekl. mit dem Antrag, den Bekl. zur Bezahlung der genannten Rechnungen nebst Zinsen und Kosten zu verurteilen. Mit Schiedsspruch vom 7. 3. 1969 verurteilte der Schiedsrichter den Bekl. Der Schiedsspruch ist nach der Schiedsgerichtsordnung des Nederlands Arbitrage Instituut rechtskräftig geworden. Die nach niederländischem Recht mögliche Nichtigkeitsklage beim ordentlichen Gericht hat der Bekl. nicht erhoben.

Der Bekl. macht geltend, nach ausländischem, nämlich niederländischem Recht sei ein wirksamer Schiedsvertrag nicht abgeschlossen worden.

Die Kl. tritt dem entgegen.

Das LG hat den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt. Der Bekl. hat Berufung eingelegt. Das OLG hat durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens von Prof. Dr. Lüderitz, Köln, Beweis erhoben.

Aus den Gründen:

„Die Berufung ist zulässig, in der Sache jedoch nicht gerechtfertigt.

Nach § 1044 I ZPO wird ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgeblichen Recht verbindlich geworden ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1044 ZPO ist somit nur hilfsweise anwendbar, soweit nämlich kein Staatsvertrag eingreift. Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (BGBl. 1961 II 121), dem sowohl die Bundesrepublik als auch die Niederlande angehören, sieht nach Art. II die Schriftform der Schiedsvereinbarung vor. Diese ist nach Art. II Abs. 2 nur gewahrt, wenn eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede getroffen ist, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die diese gewechselt haben. Es ist also eine zweiseitige schriftliche Erklärung erforderlich. Die einseitige Übersendung eines Bestätigungsschreibens reicht hierfür nicht aus. Durch die Auftragsbestätigungen der Kl. vom 7. und 27. 12. 1967 ist somit die Schriftform im Sinne von Art. II des UN-Abkommens nicht gewahrt. Die fehlende Schriftform wird auch nicht durch Einlassung in die Verhandlung vor dem Schiedsgericht geheilt (Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., 263). Schiedsverträge, die den Formerfordernissen des UN-Abkommens nicht genügen, unterfallen diesem auch im übrigen nicht (Stein-Jonas-Poble, ZPO, 19. Aufl., § 1044 Anh. A III Art. 2 Anm. III 1).

Art. V des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21. 4. 1961 (BGBl. 1964 II 426; 1965 II 107) enthält zwar die Regelung, daß die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarungen nicht geltend gemacht werden kann, wenn diese Einrede im Schiedsverfahren nicht erhoben worden ist. Die Niederlande sind jedoch nicht Vertragspart dieses Übereinkommens, wie der Gutachter Professor Dr. Lüderitz in seinem Gutachten vom 13. 7. 1971 feststellt.

Handl. Opp. 7  
Sole 1968  
Ans. E. hat die Begründung UN-...  
no setting aside  
in the mean

est 1968 2

1968  
not - 1968

no 1968 1968

1968 1968

1968 1968

1968 1968

1968 1968

1968 1968

Das  
sprüch  
Protok  
1968  
Schied  
Begründung  
UN-...  
ein  
maß  
sich  
weiter  
wenn  
des S  
An  
über  
and  
strec  
liche  
Di  
nach  
erge  
Di  
Schie  
sprü  
Schie  
Bek  
nich  
ZPO  
wü  
an  
Sch  
trof  
ME  
aus  
ru  
dar  
I  
die  
Ge  
ten  
reg  
an  
wi  
vgl  
—

DM wegen  
Auch diesen  
erdam, vom  
n erhob die  
r genannten  
h vom 7. 3.  
der Schieds-  
worden. Die  
hen Gericht  
chem Recht

hat Be...  
tändigengut-

tigt.  
r nach dem  
Staats-  
ne vor-  
st somit nur  
Diese Vor-

d Vollstrek-  
II 121), dem  
1, sieht nach  
nach Art. II  
ng oder eine  
sabrede von  
enthalten ist,  
ne Erklärung  
neiben reicht  
1. und 12.  
mmens nicht  
assung in die  
ob, Schieds-  
fordernissen  
übrigen nicht  
n. III 1).  
ale Handels-  
F ) ent-  
einbarungen  
dsverfahren  
Vertragsstaat  
tz in seinem

Das Genfer Übereinkommen zur Vollstreckung ausländischer Schieds-  
sprüche vom 24. 9. 1923 (RGBl. 1925 II 47) in Verbindung mit dem Genfer  
Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 29. 9. 1927 (RGBl.  
1930 II 1067) würde zwar die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen  
Schiedsspruchs ermöglichen, der aufgrund einer formlosen Schiedsvereinbar-  
ung ergangen ist. Die Genfer Verträge sind jedoch durch Art. VII Abs. 2 des  
UN-Abkommens im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten dieses Überein-  
kommens außer Kraft getreten. Die einschränkende Klausel „In dem Aus-  
maß ... in dem dieses Übereinkommen für sie verbindlich wird“, bezieht  
sich auf den territorialen Anwendungsbereich und die Vorbehaltsmöglich-  
keiten der Art. I Abs. 3, Art. X, nicht jedoch auf den übrigen materiellen An-  
wendungsbereich. Auch insoweit bezieht sich der Senat auf das Gutachten  
des Sachverständigen Professor Dr. Lüderitz.

Auch der am 15. 9. 1965 in Kraft getretene deutsch-niederländische Vertrag  
über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und  
anderer Schuldtitel (BGBl. II 1155) bietet keine Grundlage für eine Voll-  
streckbarerklärung des Schiedsspruchs. Dieser Vertrag gilt nach der ausdrück-  
lichen Regelung in Art. 17 nicht für Schiedssprüche.

Die Vollstreckbarerklärung des streitigen Schiedsspruchs richtet sich somit  
nach § 1044 ZPO. Die Gründe für eine Veragung der Vollstreckbarerklärung  
ergeben sich aus § 1044 II.

Danach ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen, wenn der  
Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schieds-  
spruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das  
Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend (§ 1044 II Nr. 1 ZPO). Das vom  
Bekl. in erster Linie gerügte Fehlen eines gültigen Schiedsvertrages gehört also  
nicht unmittelbar zu den Unwirksamkeitsgründen im Sinne von § 1044 II  
ZPO, kann aber unter Umständen die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs be-  
wirken. Allerdings hat der BGH ausgesprochen, daß die Unwirksamkeit eines  
ausländischen Schiedsspruchs dann nicht mehr aus dem Fehlen eines gültigen  
Schiedsvertrages hergeleitet werden kann, wenn die vom Schiedsspruch be-  
trocknete Partei von der nach dem ausländischen Recht gegebenen befristeten  
Möglichkeit, wegen Fehlens oder Ungültigkeit des Schiedsvertrages vor dem  
ausländischen staatlichen Gericht gegen den Schiedsspruch Nichtigkeitsklage  
zu erheben, keinen Gebrauch gemacht hat (BGH. NJW 1971, 986<sup>1</sup>). Doch  
darf dieser Grundsatz nicht zu eng verstanden werden.

Es kann nicht allein darauf ankommen, ob von der Möglichkeit einer Nicht-  
tigkeitsklage als des speziellen Rechtsmittels gegen einen Schiedsspruch kein  
Gebrauch gemacht worden ist. Da unter dem „für das Schiedsverfahren gel-  
tenden Recht“ nicht nur das materielle Recht, sondern auch das Verfahrens-  
recht des betreffenden Staates zu verstehen ist, muß es genügen, wenn das  
ausländische Verfahrensrecht insgesamt Möglichkeiten eröffnet, um die Un-  
wirksamkeit eines Schiedsspruchs wegen fehlender oder unwirksamer Schieds-  
vereinbarung festzustellen. Andernfalls würde die Entscheidung von den Zu-

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 158 b.

1923 (RGBl. 1925 II 47)  
1927 (RGBl. 1930 II 1067)  
Art. VII (2) NYC  
Genfer Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel (BGBl. II 1155)  
Art. 17  
§ 1044 ZPO  
§ 1044 II Nr. 1 ZPO  
BGH. NJW 1971, 986<sup>1</sup>  
Nichtigkeitsklage  
materiell  
Verfahrensrecht

fälligkeiten des ausländischen Rechts abhängig gemacht werden. Es kommt daher darauf an, ob das niederländische Verfahrensrecht Möglichkeiten eröffnet, um die Unwirksamkeit eines Schiedsspruchs wegen fehlender oder unwirksamer Schiedsvereinbarung festzustellen. Wie im Gutachten von Professor Dr. Lüderitz ausgeführt ist, kann nach niederländischem Verfahrensrecht die Rechtsunwirksamkeit des Schiedsspruchs im Wege einer Feststellungsklage ohne Einhaltung einer Frist geltend gemacht werden, wenn es an einem wirksamen Schiedsvertrag fehlt. Bedenken gegen diese im Gutachten eingehend begründete Auffassung sind nicht ersichtlich. Es kommt somit im vorliegenden Fall auf die Frage an, ob ein wirksamer Schiedsvertrag zustande gekommen ist. Diese Frage ist nach materiellem niederländischen Recht zu beurteilen, da dies es als Vertragsstatut anzusehen ist.

Das niederländische Recht unterscheidet (vgl. wegen der Einzelheiten das Gutachten von Professor Dr. Lüderitz) grundsätzlich zwischen einer ‚Schiedsklausel über mögliche künftige Streitigkeiten‘ und einer ‚Schiedsabrede über eine bestehende Streitigkeit‘. Für die Vereinbarung einer Schiedsklausel im erstgenannten Sinn ist eine Schriftform nicht erforderlich. Sie kann mithin auch mündlich getroffen werden. Auch im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Schiedsklausel über mögliche künftige Streitigkeiten, nicht dagegen über eine bereits bestehende Streitigkeit. Denn zum Zeitpunkt der Abschlüsse vom 7. und 27. 12. 1967 bestand zwischen den Parteien noch keine Streitigkeit. Formelle Bedenken gegen den Abschluß einer Schiedsvereinbarung sind nach niederländischem Recht also nicht gegeben.

Es kommt somit entscheidend darauf an, ob die in den Geschäftsbedingungen der Kl. enthaltene Schiedsklausel zwischen den Parteien materiell vereinbart worden ist. Das ist zu bejahen. Nach niederländischem Recht können Schiedsklauseln, wie im Gutachten von Professor Dr. Lüderitz ausgeführt ist, auch stillschweigend vereinbart werden. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen und Formularbestimmungen dann Vertragsinhalt, wenn der eine Teil wußte oder wissen mußte, daß der andere sie seinen Geschäften zugrunde legt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß der Text der Klausel dem Angebot beigelegt wird. Es genügt die Möglichkeit, ihn einsehen zu können. Eine stillschweigende Vereinbarung, insbesondere von Schiedsklauseln, ergibt sich insbesondere aus mehreren vorausgehenden ausdrücklichen Abreden. Hiernach ist jedenfalls für das Geschäft vom 27. 12. 1967 von der Geltung der Schiedsklausel der Kl. auszugehen, da ihm die Abschlüsse vom September und vom 7. 12. 1967 mit den mitgeteilten Bedingungen vorausgingen. Aber auch für das erstgenannte Geschäft vom 7. 12. 1967 ist die Schiedsklausel wirksam getroffen. Wie im Gutachten von Professor Dr. Lüderitz ausgeführt ist, gilt auch nach niederländischem Recht im kaufmännischen Verkehr die Regel, daß der Inhalt eines Bestätigungsschreibens als vereinbart gilt, wenn ihm der Gegner nicht binnen angemessener Frist widerspricht. Beide hier streitigen Geschäfte hat die Kl. mit Schreiben bestätigt, die auf der Rückseite die Schiedsklauseln enthielten. Ferner ist auf der Vorderseite des Bestätigungsschreibens jeweils ausdrücklich auf die umseitig abgedruckten Bestimmungen hingewiesen. Der Bekl. hätte daher nach

der gena  
wider  
der leb  
ten Bed  
Entsche  
der Bekl  
ist in d  
der Ver  
etwaige  
Insges  
sam  
spruch

Die  
Sitten  
in Nr.  
Weise  
reine  
Risiken  
sind de  
Schl  
in dem  
ZPO  
des  
kann  
die d  
in der  
disch  
selbst  
gelief  
Ueber  
nach  
Wort  
woll

I. einschließl  
Darin kann  
sachlich  
Kl. gen. Content  
Also referance to  
them  
Darin kann wieder

En  
teil  
woll  
gilt  
Sch  
fahr  
wie  
den  
sch  
Seite  
es  
Pol  
Ein

der genannten Regel dem Bestätigungsschreiben vom 7. 12. 1967 unverzüglich widersprechen müssen. Die Unerlassung dieses Widerspruchs führt dazu, daß der Inhalt des Bestätigungsschreibens nebst den auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen der Kl., einschließlich der Schiedsklausel, als vereinbart gilt. Entsprechendes gilt auch für das folgende Geschäft vom 27. 12. 1967. Daß der Bekl. bei der Ablieferung der Ware gerügt hat, die Kartoffeln seien glasig, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Diese Rüge stellte den Abschluß der Verträge als solchen nicht in Frage, sondern sie erhielt dem Bekl. lediglich etwaige Rechte bezüglich der von ihm geltend gemachten Mängel der Ware.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, daß die Schiedsvereinbarung wirksam zustandegekommen ist. Damit entfällt eine Unwirksamkeit des Schiedsspruchs nach § 1044 II Nr. 2 ZPO.

Die Anerkennung des Schiedsspruchs verstößt auch nicht gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung (§ 1044 II Nr. 2 ZPO). Die Bestimmung in Nr. 3 der Vertragsbedingungen der Kl., wonach die Ware ungeachtet der Weite, wie sie verkauft worden ist, auf Rechnung und Risiko des Käufers reist, bedeutet keine übermäßige und deshalb unzulässige Abwälzung von Risiken aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten. Im deutschen Recht sind derartige Bestimmungen sogar ausdrücklich enthalten (vgl. § 447 I BGB).

Schließlich kann der Bekl. auch nicht mit Erfolg geltend machen, ihm sei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden (§ 1044 II Nr. 4 ZPO). Der Bekl. hat nicht bewiesen, daß der Schiedsrichter ein Gutachten des niederländischen Pflanzenschutzdienstes verwendet hat, das der Bekl. nicht kannte. Die Kl. macht hierzu geltend, es habe sich um Gutachten gehandelt, die den jeweiligen Sendungen beigelegt gewesen seien. Hierfür spricht, daß in dem Schiedsspruch ausgeführt ist, die Kl. habe ein Gutachten des holländischen Instituts für Pflanzenkrankheiten ‚bijgeleverd‘. In der von dem Bekl. selbst überreichten Übersetzung des Schiedsspruchs ist dieses Wort mit ‚beigeliefert‘ übersetzt. Die von den Parteien im Schiedsverfahren überreichten Urkunden sind im Schiedsspruch dagegen als ‚overgelegd‘ bezeichnet, was nach der erwähnten Übersetzung ‚vorgelegt‘ bedeutet. Diese verschiedene Wortwahl beweist, daß das erwähnte Gutachten nicht im Prozeß vorgelegt worden ist, sondern den jeweiligen Sendungen beigelegt war.

Soweit der Bekl. vorträgt, er habe der Verhandlung vor dem Schiedsgericht teilweise nicht folgen können, weil sie in niederländischer Sprache geführt worden sei, so hätte er dies bereits in der mündlichen Verhandlung selbst geltend machen können und auch müssen.

Selbst wenn der Schiedsrichter das Vorbringen des Bekl. im Schiedsverfahren in dem Schiedsspruch nicht ganz richtig wiedergegeben haben sollte, wie es der Bekl. behauptet, so kann deshalb noch nicht gesagt werden, daß dem Bekl. das rechtliche Gehör im Schiedsverfahren nicht gewährt worden sei. Im übrigen dürfte der Schiedsspruch darauf aber auch nicht beruhen. Auf Seite 4 Abs. 2 des Schiedsspruchs hat der Schiedsrichter nämlich ausgeführt, es komme hinzu, daß, wenn die Kartoffeln im gefrorenen Zustand von dem Bekl. in Empfang genommen worden seien, die Kl. hierfür aufgrund ihrer Einkaufsbedingungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil die

Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Handwritten notes in the right margin, partially illegible.

Vertical text on the left edge of the page, partially cut off.

Handwritten notes in the left margin: "Schieds..."

Güter nach Nr. 3 der Bedingungen auf Risiko des Käufers reisten. Somit ist davon auszugehen, daß der Schiedsrichter auch unabhängig von den vom Bekl. erhobenen Beanstandungen zuungunsten des Bekl. entschieden hätte.

Insgesamt ist somit festzustellen, daß Gründe für eine Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs nach § 1044 II ZPO nicht ersichtlich sind.\*

### XIII. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

#### 1. Namens- und familienrechtliche Sachen

Siehe auch Nr. 6, 65, 66, 68, 69, 71, 72, 90, 91, 92, 96 A, 101, 104, 107, 108, 110, 112

**162.** *Der Begriff des Wohnsitzes in den Zuständigkeitsvorschriften für vormundschaftsgerichtliche Verrichtungen bestimmt sich nach der deutschen lex fori.*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 30. 12. 1970 – 19 AR 20/70: DAVorm. 1972, 154.

Die Ehe der Eltern ist rechtskräftig geschieden. Der Vater ist Ägypter, die Mutter Deutsche. In einem am 29. 9. 1969 vor dem OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleich haben sich die Eltern dahin geeinigt, daß die elterliche Gewalt der Mutter zustehen soll.

Die noch nicht aufgelöste frühere eheliche Wohnung in Wuppertal haben beide Eltern verlassen. Die Kinder leben seit Oktober 1968 mit der Mutter zusammen im Haushalt der Großeltern mütterlicherseits in Wuppertal, während der Vater seit dem 18. 4. 1969 in Köln wohnt.

Durch eine am 5. 12. 1969 bei Gericht eingegangene Ausfertigung des Scheidungsurteils ist das Vormundschaftsgericht Wuppertal von der Scheidung der Ehe unterrichtet worden. Nachdem es eine Stellungnahme des Jugendamtes der Stadt Wuppertal zur Frage der Regelung der elterlichen Gewalt eingeholt hatte, hat es den Vorgang an das AG Köln abgegeben. Es leugnet seine Zuständigkeit unter Hinweis darauf, daß sich der für die Zuständigkeit maßgebende Wohnsitz der Kinder nach dem Heimatrecht des Vaters richte und hiernach die Kinder den Wohnsitz des Vaters – des nach ägyptischem Recht alleinigen gesetzlichen Vertreters – teilen. Das AG Köln hat die Übernahme mit der Begründung abgelehnt, die für die Zuständigkeit maßgebliche Frage des Wohnsitzes sei nach deutschem Recht zu beurteilen; hieraus ergebe sich, daß das AG Wuppertal zuständig sei. Das AG Wuppertal hat die Sache dem OLG Düsseldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

„Auf die Vorlage des AG Wuppertal ist das OLG Düsseldorf zur Entscheidung über den Zuständigkeitsstreit berufen (§ 5 FGG).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den §§ 36 I, 43 I FGG.

Hieraus  
müß  
Berik  
Wohns  
welche  
FGG).  
Tage d  
Zu die  
in Wupp  
Entg  
ist der  
am Sit  
nehmer  
spruch

Für  
(RGZ  
eines K  
Art. 19  
zwischen  
fast  
BGH  
Wohn  
nomm  
Auch  
der 71  
§ 43  
1936  
die de

Die  
naher  
Verf  
1584  
Fam  
§ 72  
BGH  
Nem  
wob  
stich  
D.  
lung  
und  
eint